

## VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Erlassen am 4. Juni 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Oktober 2013<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Stimmausweis*

*Art. 5ter.* <sup>1</sup> Der Stimmausweis enthält:

- a) Name, Vorname, Jahrgang und Adresse des Stimmberechtigten;
- b) Datum der Abstimmung;
- c) Erklärung für die briefliche Stimmabgabe, ~~wenn es der Rat beschliesst.~~

~~<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Stimmausweis auf das für das Stimmmaterial oder auf das für die briefliche Stimmabgabe bestimmte Kuvert aufdrucken.~~

<sup>3</sup> Bei unterschiedlicher Stimmberechtigung unterscheiden sich die Stimmausweise in der Farbe.

### *b) Zustandekommen*

*Art. 20quater.* <sup>1</sup> Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid:

- a) bei der Wahl der Mitglieder von Ständerat und Regierung sowie von Kreisgerichten im kantonalen Amtsblatt;
- b) bei der Wahl von Gemeindebehörden ~~durch öffentlichen Anschlag~~ sowie in den amtlichen Publikationsorganen.

---

<sup>1</sup> ABI 2013, 2637 ff.

<sup>2</sup> sGS 125.3.

#### *Stimmzettel a) Gestaltung*

Art. 23. <sup>1</sup> Der Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel» und nennt den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Abstimmung.

<sup>2</sup> Zur Unterscheidung verschiedener Vorlagen können die Stimmzettel verschiedene Farben aufweisen, durch Ziffern gekennzeichnet und mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen versehen werden.

<sup>3</sup> **Für Wahlen und Sachabstimmungen werden gesonderte Stimmzettel verwendet.**

#### *Majorzwahlen a) massgebendes Stimmenmehr*

Art. 33. <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> Das absolute Mehr wird für die Wahl jeder Behörde gesondert berechnet.

<sup>3</sup> Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

#### *b) Ausscheidung*

Art. 34. <sup>1</sup> Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, oder Kandidaten, die nicht zugleich derselben Behörde angehören können, das absolute Mehr, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt.

<sup>2</sup> Erhalten mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Das Los wird für die kantonalen Wahlen durch den ~~Landammann~~ **Regierungspräsidenten** in Anwesenheit der Regierung, bei den übrigen Wahlen in Anwesenheit des Stimmbüros durch den Vorsitzenden gezogen.

#### *Veröffentlichung*

Art. 43. <sup>1</sup> **Das Stimmbüro gibt das Ergebnis von Gemeindeabstimmungen bekannt. Der Rat bezeichnet die Form der Bekanntgabe.** ~~Das Gemeindeergebnis wird vom Stimmbüro durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben.~~

<sup>2</sup> In eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen gibt das zuständige Departement das vorläufige kantonale Ergebnis bekannt.

<sup>3</sup> Die Regierung lässt aufgrund der Protokolle das kantonale Abstimmungsergebnis im Amtsblatt veröffentlichen.

II.

Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Fristen*

**Art. 2.** Für die Fristen gelten sachgemäss ~~Art. 82 bis 84 des Gerichtsgesetzes~~ **Art. 142 und 143 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>4</sup>.**

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates  
Paul Schlegel

Der Staatssekretär  
Canisius Braun

---

<sup>3</sup> sGS 125.1.

<sup>4</sup> SR 272.